

Servicebedingungen des Leibniz-Rechenzentrum (LRZ) der Bayerischen Akademie der Wissenschaften für die Nutzung von BayernShare – Sync+Share (SB BayernShare).

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die entgeltliche und zeitlich auf die Dauer des Vertrags begrenzte Gewährung der Nutzung des Dienstes „BayernShare - Sync+Share“ durch die Anwenderorganisation über das Internet sowie die Bereitstellung von Speicherplatz auf den Speichersystemen des LRZ.

§ 2 Leistungen und Rahmenbedingungen

(1) Das LRZ gewährt der Anwenderorganisation, vorbehaltlich entgegenstehender vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen, den weltweiten Zugang und die Nutzung des Dienstes „BayernShare - Sync+Share“.

(3) Der Zugriff auf die BayernShare – Sync+Share Instanz erfolgt über einen Browser oder über entsprechende Clients oder Apps des Herstellers für verschiedene Betriebssysteme.

(4) Das LRZ stellt der Anwenderorganisation im Rahmen des Dienstes „BayernShare - Sync+Share“ Speicherplatz auf seinen Speichersystemen zur Verfügung. Pro lizenzierten Nutzer einer Anwenderorganisation wird ein Kontingent von 50 GiB Speicherplatz zur Verfügung gestellt. Auf Anfrage kann einem Nutzer auch eine größere Menge zugewiesen werden. Die Erhöhung muss von der Anwenderorganisation explizit angefordert werden.

(5) Die Bereitstellung des Speicherkontingents sowie die Kalkulation der Preise erfolgt auf Grundlage der Annahme, dass nicht alle Nutzer ihr individuelles Kontingent vollständig ausschöpfen und die durchschnittliche Speicherbelegung über alle Nutzer einer Anwenderorganisation hinweg maximal 10 GiB pro Nutzer beträgt. Überschreitet die durchschnittliche Belegung diesen Wert, wird der zusätzlich belegte Speicher auf Basis der Preise für den Service „Cloud Storage“ der Speicherklasse „Premium“ abgerechnet. Diese Abrechnung basiert auf den monatlich an die Anwenderorganisation übermittelten Nutzer- und Belegungszahlen.

(6) Findet über einen Zeitraum von 14 Monaten keine Anmeldung durch einen Nutzer statt, wird das betreffende Nutzerkonto einschließlich aller gespeicherten Daten automatisch gelöscht. Der Nutzer wird per E-Mail über die bevorstehende Löschung vorab mehrmals informiert.

(7) Das LRZ sorgt für eine regelmäßige Sicherung der Dateien in seinem Rechenzentrum.

(8) Das LRZ gewährleistet die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit des Dienstes „BayernShare - Sync+Share“ während der Dauer des Vertragsverhältnisses und wird diese in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten. Der Funktionsumfang des Dienstes „BayernShare - Sync+Share“ sowie die Einsatzbedingungen ergeben sich aus dem [Dienstleistungs- und Gebührenkatalog \(DLK\)](#) des LRZ.

(9) Das LRZ kann die Software jederzeit aktualisieren sowie das Angebot „BayernShare - Sync+Share“ weiterentwickeln und insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage, technischer Entwicklungen oder zur Verbesserung der IT-Sicherheit anpassen. Das LRZ wird dabei die berechtigten Interessen der Anwenderorganisation angemessen berücksichtigen und die Anwenderorganisation bei Bedarf rechtzeitig über notwendige Updates informieren. Im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung der berechtigten Interessen der Anwenderorganisation, steht dieser ein Sonderkündigungsrecht zu.

(10) Eine Anpassung auf die individuellen Bedürfnisse oder die IT-Umgebung der Anwenderorganisation schuldet das LRZ nicht, es sei denn die Parteien haben abweichendes vereinbart.

(11) Das LRZ wird regelmäßig Wartungen an Soft- und Hardware vornehmen und die Anwenderorganisation bei Bedarf hierüber rechtzeitig informieren.

(12) Das LRZ wird dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Daten vornehmen.

(13) Die Anwenderorganisation bleibt Inhaber der auf den Speichersystemen des LRZ abgelegten Daten und kann diese jederzeit herausverlangen - sofern ihr nicht bereits ein eigener Zugriff auf die Daten möglich ist.

(14) Es gelten die allgemeinen Nutzungsbedingungen des LRZ: <https://www.lrz.de/wir/regelwerk/benutzungsrichtlinien.pdf>, sowie die dienstspezifischen Richtlinien zu „BayernShare - Sync+Share“: <https://doku.lrz.de/pages/viewpage.action?pageId=30081047>.

§ 3 Mitwirkungspflichten der Anwenderorganisation

(1) Für die Bereitstellung der Authentifizierungsdaten (Kennung und Passwort) ist die jeweilige Anwenderorganisation zuständig.

(2) Kennungen und Gruppen jeder teilnehmenden Anwenderorganisation müssen über einen eigenen Namensraum verfügen, um Namenskonflikte zu verhindern. Diese Namensräume müssen mit dem LRZ abgesprochen werden.

(3) Die Anwenderorganisation definiert mindestens zwei technische Ansprechpartner als Kontakt. Die technischen Ansprechpartner sind für die Kommunikation innerhalb der Anwenderorganisation zu Störungen, Wartungen oder Änderung des Dienstes BayernShare – Sync+Share zuständig. Wünsche zu Anpassungen des Angebotes werden ausschließlich über die gemeldeten Kontaktpersonen aufgenommen.

(4) Die Anwenderorganisation hat die Zugangsdaten dem Stand der Technik entsprechend vor Zugriffen Dritter zu schützen und zu verwahren. Die Anwenderorganisation wird dafür sorgen, dass eine Nutzung nur im vertraglich vereinbarten Umfang geschieht. Ein unberechtigter Zugriff ist dem LRZ unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Anwenderorganisation sichert zu, dass die auf den Servern des LRZ abgelegten Inhalte und Daten sowie dessen Nutzung und Bereitstellung durch das LRZ, nicht gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstoßen. Die Anwenderorganisation wird das LRZ von Ansprüchen, die Dritte aufgrund eines Verstoßes gegen diese Ziffer geltend machen, auf erstes Anfordern freistellen.

(6) Die Anwenderorganisation wird die Daten vor deren Ablage oder Nutzung des Dienstes „BayernShare – Sync+Share“ auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten prüfen und hierfür dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (z.B. Virenschutzprogramme) einsetzen.

§ 4 Lizenzierung und Abrechnung

(1) Die für den Dienst „BayernShare - Sync+Share“ notwendigen Lizenzen werden durch das LRZ beschafft.

(2) Eine physische Überlassung der Software an die Anwenderorganisation erfolgt nicht.

(3) Die Anwenderorganisation erhält an der Software einfache, d. h. nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare, zeitlich auf die Dauer des Vertrags beschränkte Rechte die Software mittels Zugriffs über einen Browser, Client oder App, nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen sowie der für die Anwenderorganisation geltenden Bestimmungen der Lizenzbedingungen der eingesetzten Software, zu nutzen.

(5) Die Anwenderorganisation darf den Dienst „BayernShare - Sync+Share“ nur im Rahmen der eigenen Tätigkeit durch eigenes Personal und ihr zugeordnete Studierende nutzen. Mit der Ausnahme von zulässigen Gastzugängen ist der Anwenderorganisation eine weitergehende Nutzung des Dienstes „BayernShare – Sync+Share“ nicht gestattet. Als Gastzugänge gelten von einem Nutzer der Anwenderorganisation eingeladene Gäste. Für Gastzugänge werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben. Ein Nutzer darf Gastzugänge ausschließlich zur Erfüllung seiner dienstlichen oder studentischen Aufgaben anlegen. Die missbräuchliche Verwendung von Gastzugängen, insbesondere mit dem Ziel, Lizenzierungskosten zu umgehen, ist untersagt. Das LRZ behält sich vor, Gastzugänge bei übermäßiger oder nicht zweckmäßiger Nutzung zu sperren.

(6) Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich jeweils Anfang des Jahres für das vergangene Jahr.

§ 5 Support

(1) Der Betrieb von BayernShare – Sync+Share erfolgt in einem gestuften Supportmodell. Alle Anfragen von Endnutzern der jeweiligen teilnehmenden Anwenderorganisation zur Nutzung von BayernShare – Sync+Share (1st Level Support) müssen zunächst von der jeweiligen Anwenderorganisation gesichtet und bearbeitet werden. Anfragen an das LRZ zu BayernShare - Sync+Share können nur über die eingetragenen technischen Ansprechpartner der jeweiligen Anwenderorganisation eingestellt werden.

(2) Für Anfragen der Anwenderorganisation zu Funktionen des Dienstes „BayernShare- Sync+Share“ ist <https://servicedesk.lrz.de/> zu verwenden.

§ 6 Datenschutz

Nutzer und Nutzerinnen einer Anwenderorganisation können auch von Nutzer und Nutzerinnen einer anderen Anwenderorganisation über die Autovervollständigung gesucht und gefunden werden. Die Mandantentrennung ist für diese Funktion aufgehoben. „BayernShare - Sync+Share“ ist über eine Föderation mit dem Dienst FAUBox des RRZE Erlangen verbunden. Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit dieser beiden Punkte hat die Anwenderorganisation selbst zu prüfen. Die Bestimmungen in diesem § 6 haben Vorrang vor widersprechenden Bestimmungen des Auftragsverarbeitungsvertrags.

§ 7 Gewährleistung

(1) Hinsichtlich der Gewährung der Nutzung der Software sowie der Zurverfügungstellung von Speicherplatz gelten die Gewährleistungsvorschriften des Mietrechts (§§ 535 ff. BGB). Eine Mängelbeseitigung durch die Anwenderorganisation ist ausgeschlossen.

(2) Die Anwenderorganisation hat dem LRZ jegliche Mängel unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Gewährleistung für nur unerhebliche Minderungen der Tauglichkeit der Leistung wird ausgeschlossen. Die verschuldensunabhängige Haftung gem. § 536a Abs. 1 BGB für Mängel die bereits bei Vertragsschluss vorlagen ist ausgeschlossen.

(4) § 9 AVB-IT bleibt darüber hinaus unberührt.

§ 8 Vertragsende

(1) Die Anwenderorganisation ist für den Export ihrer Daten aus dem System selbst verantwortlich. Das LRZ wird die Anwenderorganisation auf Anfrage und gegen Kostenerstattung nach Beendigung des Vertrags angemessen bei der Rückübertragung oder Sicherung der Daten unterstützen.

(2) Das LRZ wird sämtliche auf seinen Speichersystemen verbleibende Daten der Anwenderorganisation nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht wiederherstellbar löschen. Aus technischen Gründen erfolgt die Löschung der Daten in Sicherungskopien verzögert. Ein Zurückbehaltungsrecht oder Pfandrechte an den Daten zugunsten des LRZ bestehen nicht.

(3) Mit Vertragsende löscht das LRZ eventuell vorhandene Zugangsdaten zu den angebundenen IDM-Systemen der Anwenderorganisation von ihren Systemen. Im Gegenzug sorgt die Anwenderorganisation für die Entfernung etwaiger Zugriffsmöglichkeiten durch das LRZ.